

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“ in Feuchtwangen

(Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)



Auftraggeber: **Stadt Feuchtwangen**
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Auftragnehmer: [sbi – silvaea biome institut](#)
Dipl. Geograph Ralf Bolz
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

Bearbeitung: M.Sc. Ecology & Environmental Sustainability Julia Kestler
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull
Dipl. Geograph Ralf Bolz

10.08.2020

Abbildung 1 (Deckblatt): Ansicht von Nordosten nach Südwesten auf die Planungsfläche. Foto: 24.03.2020, M. Bull

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	5
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2. Datengrundlagen.....	8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	10
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung	11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	12
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1. Verbotstatbestände.....	14
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	22
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	22
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	22
4.5. Besonders geschützte Tierarten.....	22
5. Gutachterliches Fazit.....	24
6. Literaturverzeichnis	26
7. Anlage	29
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung nachgewiesener Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld. Legende zu der Roten Liste (RL) und Erhaltungszustand (EHK) im Anhang. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier); C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind alle planungsrelevanten Arten; fett hervorgehoben sind die Arten, welche vom Vorhaben betroffen sind. 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Ansicht von Nordosten nach Südwesten auf die Planungsfläche. Foto: 24.03.2020, M. Bull 2

Abbildung 2: Am nordöstlichen Rand der Stadt Feuchtwangen soll ein neues Baugebiet, bestehend aus einem Wohn-, Misch- und Sondergebiet, entstehen. Der Planungsbereich ist rot umrandet. 5 **A**

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“, Ingenieurbüro Heller, Vorentwurf vom 09.03.2020. 6 **Ab**

Abbildung 4: Blick nach Süden auf die Vorhabensfläche. Aktuell wird der Planungsbereich fast ausschließlich als Acker- und Grünland genutzt. Foto: 24.03.2020, M. Bull 7 **Ab**

Abbildung 5: Westlich grenzt ein bestehendes Wohnbaugebiet sowie die Ansbacher Straße mit Begleitgehölzen an die Vorhabensfläche. Foto: 24.04.2020, J. Kestler 7 **Ab**

Abbildung 6: Nach Osten hin fällt das Gelände ab. Außerhalb des Planungsbereiches befinden sich dort Kleingärten und Streuobstbestände. Foto: 24.03.2020, M. Bull 7 **Ab**

Abbildung 7: Im Norden verläuft eine kleine Straße, die in einen unbefestigten Weg übergeht. Dort gibt es einige Einzelbüsche sowie weiter im Osten weitere Feldgehölze. Foto: 24.04.2020, J. Kestler 7 **A**

Abbildung 8: Am Westrand der Vorhabensfläche befindet sich im Bereich der Ansbacher Straße eine Straßenböschung. Zauneidechsen konnten dort nicht nachgewiesen werden. Foto: 26.04.2020, J. Kestler 7 **A**

Abbildung 9: Entlang der Straßenböschung wurden jedoch an zwei Stellen Ameisennester der besonders geschützten Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) festgestellt. Foto: 26.05.2020, M. Bull 7 **A**

Abbildung 10: Rückhaltebecken im Südwesten des Planungsbereiches. Foto: 24.03.2020, M. Bull 7 **A**

Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“, Ingenieurbüro Heller, Vorentwurf vom 09.03.2020. 9 **A**

Abbildung 12: Lage der Reviere der relevanten, wertgebenden Brutvogelarten innerhalb des Planungsbereiches sowie dessen unmittelbare Umgebung. 18

Abbildung 13: Lage der Ameisennester der besonders geschützten Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) entlang der Straßenböschung der Ansbacher Straße, im Übergang zum Grünland, am Westrand des Planungsbereiches. 23

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Feuchtwangen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Hochschule“ (Abbildung 2 & 3). Im Nordosten von Feuchtwangen sollen im Anschluss an das bestehende Stadtgebiet weitere Wohngebietsflächen im nördlichen Teil des Planungsbereiches entstehen. Der im Entwurf als Sondergebiet „Einzelhandel“ dargestellte Bereich im Nordwesten (vgl. Abbildung 3) soll ebenfalls zum Wohngebiet werden (Ingenieurbüro Heller, 10.07.2020). Im südlichen Teil soll das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ erweitert werden sowie nördlich des Hochschul-Geländes ein Mischgebiet für Dienstleister entstehen. Die verschiedenen Bereiche (Wohn-, Sonder- und Mischgebiet) sollen jeweils separat von der Ansbacher Straße, die westlich an den Planungsbereich angrenzt, aus erschlossen und mit einem Geh- und Radweg miteinander verbunden werden. Im Nordosten ist ein Rückhaltebecken geplant.

Der Geltungsbereich beträgt etwa zehn Hektar und wird aktuell zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Acker). Lediglich im Südwesten ist bereits ein Bereich des Sondergebietes „Hochschule“ bebaut bzw. liegt brach. Betroffen sind die folgenden Flurstücke (Gemeinde und Gemarkung Feuchtwangen): 2312-2315, 2309-2311, 2304-2307, 2307/1, 2291/1, 2291-2294 sowie Teile von 2303, 2302 und 2295.

Aus dem Jahr 2016 liegt bereits eine saP mit einer etwas kleineren Gebietsabgrenzung vor (sbi 2016). Damals war der nördliche Teilbereich nicht beinhaltet.



Abbildung 2: Am nordöstlichen Rand der Stadt Feuchtwangen soll ein neues Baugebiet, bestehend aus einem Wohn-, Misch- und Sondergebiet, entstehen. Der Planungsbereich ist rot umrandet.

Die straßenbegleitenden Gehölze der Ansbacher Straße im Westen weisen Bergahorn, Feldahorn, Rose, Weißdorn, Blutroter Hartriegel und Liguster auf. Im Süden befindet sich der Straßenabschnitt „An der Hochschule“, gefolgt von der Wüstenweiler Straße. Südlich der Straße liegt ein Gehölzbestand (u.a. Eiche, Bergahorn, Birke), der weiter östlich in den Wald „Rabennest“ übergeht. Im Bereich „An der Hochschule“ wurde eine Birke mit einer Höhle festgestellt. In diesem Bereich sind auch sechs Birken südlich der Straße und zwei nördlich der Straße mit vielen Höhleninitialen zu finden. Diese Bäume sowie der gesamte südliche Gehölzbestand sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Nördlich an das Planungsgebiet angrenzend verläuft eine kleine Straße zum Wertstoffhof, welche weiter östlich in einen unbefestigten Weg übergeht. Entlang des Weges sind einige Einzelgebüsche vorhanden. Im nördlichen und östlichen Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen (v.a. Grünland). Weiter südöstlich, außerhalb des Planungsbereiches, befindet sich ein Streuobstbestand und Kleingärten. Im nordöstlichen Umfeld liegen Feldgehölze und ein Landröhricht-Bestand. Das Planungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 505-510 m ü. NN und fällt nach Osten hin leicht ab.

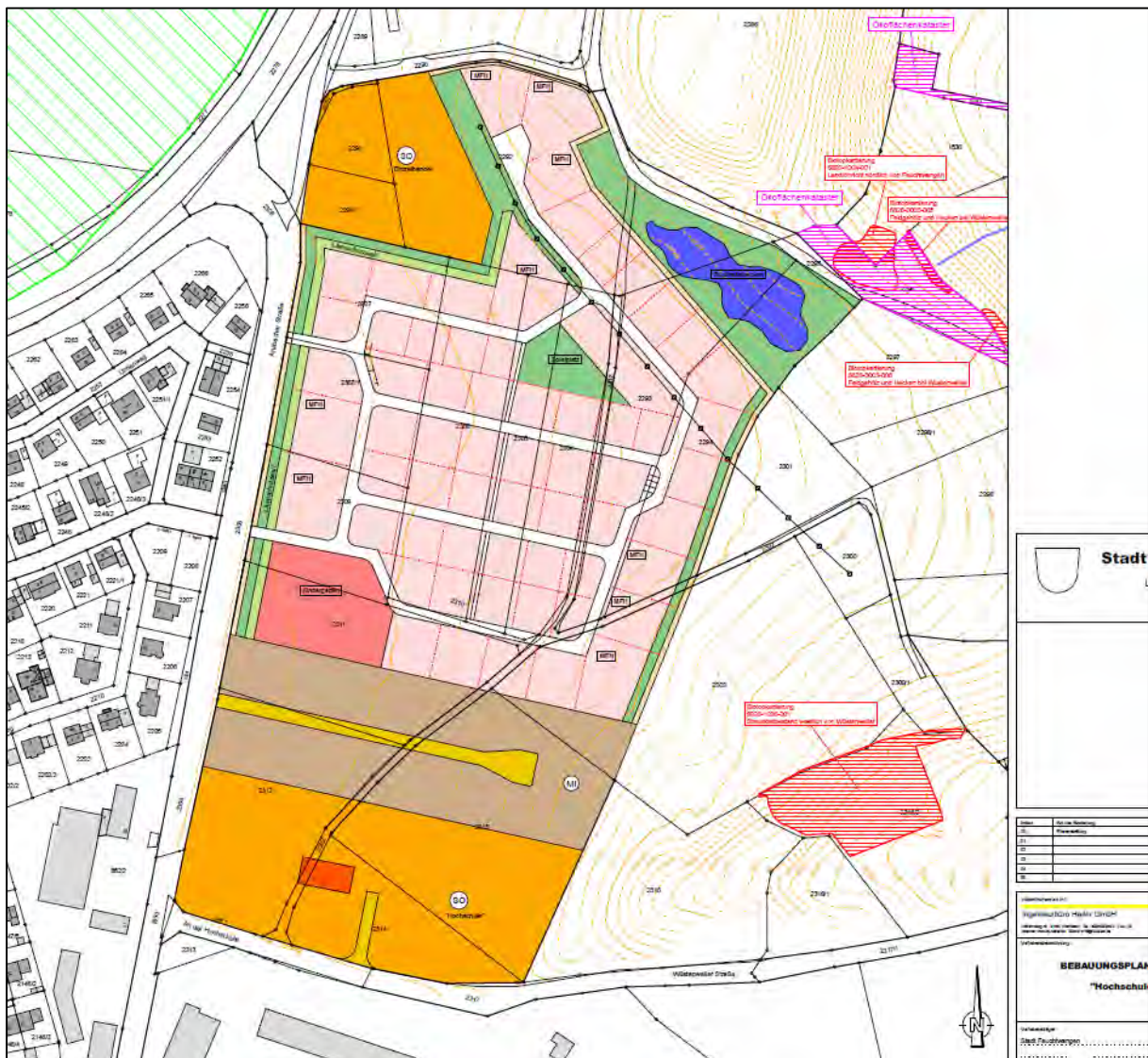


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“, Ingenieurbüro Heller, Vorentwurf vom 09.03.2020.



Abbildung 4: Blick nach Süden auf die Vorhabensfläche. Aktuell wird der Planungsbereich fast ausschließlich als Acker- und Grünland genutzt. Foto: 24.03.2020, M. Bull



Abbildung 5: Westlich grenzt ein bestehendes Wohnbaugebiet sowie die Ansbacher Straße mit Begleitgehölzen an die Vorhabensfläche. Foto: 24.04.2020, J. Kestler



Abbildung 6: Nach Osten hin fällt das Gelände ab. Außerhalb des Planungsbereiches befinden sich dort Kleingärten und Streuobstbestände. Foto: 24.03.2020, M. Bull

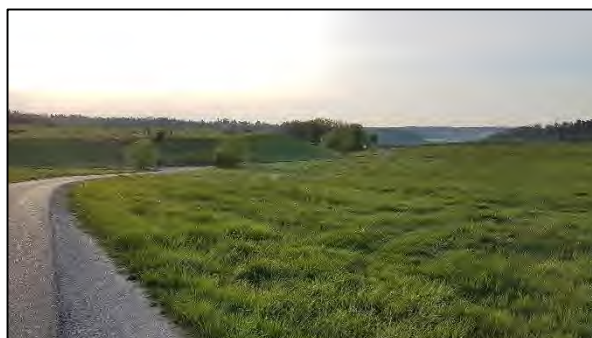


Abbildung 7: Im Norden verläuft eine kleine Straße, die in einen unbefestigten Weg übergeht. Dort gibt es einige Einzelbüsche sowie weiter im Osten weitere Feldgehölze. Foto: 24.04.2020, J. Kestler



Abbildung 8: Am Westrand der Vorhabensfläche befindet sich im Bereich der Ansbacher Straße eine Straßenböschung. Zauneidechsen konnten dort nicht nachgewiesen werden. Foto: 26.04.2020, J. Kestler



Abbildung 9: Entlang der Straßenböschung wurden jedoch an zwei Stellen Ameisennester der besonders geschützten Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) festgestellt. Foto: 26.05.2020, M. Bull



Abbildung 10: Rückhaltebecken im Südwesten des Planungsbereiches. Foto: 24.03.2020, M. Bull

In der vorliegende saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von März bis Mai 2020.
- saP zu diesem Gebiet aus dem Jahr 2016 (sbi 2016).
- Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“. Ingenieurbüro Heller GmbH, Vorentwurf vom 09.03.2020.
- ASK-Abfrage Juli 2020.
- Bayerische Vermessungsverwaltung (2020): Bayern Atlas Plus. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122> [13.07.2020].
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Artinformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [13.07.2020].

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im nordwestlichen Umfeld des geplanten Baugebietes grenzen in ca. 50 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der St1066 der Naturpark Frankenhöhe (ID: NP-00013) sowie das „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ (ID: LSG-00570.01) an den Planungsbereich. Nördlich der Planungsfläche befinden sich drei Biotopkartierungen: „Landröhricht nördlich von Feuchtwangen“ und zwei Teilbereiche „Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler“ (Abbildung 11). In südöstlicher Umgebung befindet sich außerdem der „Streuobstbestand westlich von Wüstenweiler“. Diese geschützten Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule“, Ingenieurbüro Heller, Vorentwurf vom 09.03.2020.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und auch Staubemissionen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung wird Oberboden umgelagert und der Boden verdichtet und versiegelt. Dies kann zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden

Wildtieren führen. Durch Gehölzentfernungen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen brütenden Vogelarten entfernt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Baugebiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, umgewandelt und teilweise versiegelt. Folglich verschwinden dauerhaft Reproduktions- und Nahrungsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (z.B. bodenbrütende Vögel). Für Arten, die horizontale Landschaftselemente meiden, könnte durch die Kulissenwirkung des neuen Baugebietes Lebensraum verloren gehen. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt (z.B. durch die Barrierewirkung von Mauern und Straßen). Weitere Trennungsbarrieren entstehen aufgrund von Licht- und Lärmemissionen. Durch die Abführung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Baugebiet entsteht zusätzlicher Verkehr (Zunahme von Licht- und Lärmemissionen) und das Aufkommen von Menschen in diesem Bereich nimmt stark zu, was angrenzende störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Zudem erhöhen Haustiere (Katzen und Hunde) den Prädationsdruck deutlich. Jedoch unterliegt das Gebiet auch jetzt schon Störungen durch das angrenzende Stadtgebiet, Spaziergängern und die Landwirtschaft. Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von zusätzlichen nächtlichen Lichtemissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna in ihrer Aktivität gestört werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken für das Wohngebiet und die Zufahrten empfohlen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gebäuden und Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

M2: Fachgerechte Umsiedlung der beiden betroffenen Ameisennester der besonders geschützten Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) vor Baubeginn an einen geeigneten Standort. Dies ist von einem Experten (siehe <http://www.ameisenschutzwaite-bayern.de/>) durchzuführen.

Außerdem wird folgende Maßnahme empfohlen um die nachtaktive Fauna (Insekten, Fledermäuse) zu stützen:

(M3): Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:

Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (Eisenbeiß 2011). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

M4: Vermeidung von Einträgen aus dem Oberboden und Abwässern aus den Baumaßnahmen nach Osten in den Wüstenbach bzw. dessen Zulauf. Dies muss durch vorbereitende Schutzmaßnahmen verhindert werden.

M5: Unüberwindliche Barrieren bzw. Fallgruben für Amphibien sowohl bei Kellerfenstern im Wohnbau- mit Mischgebiet wie auch im Bereich der Hochschule sind zu vermeiden.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) muss durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

CEF1: Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 8.000 m² (hier vier betroffene Feldlerchenpaare) anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von vier Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensaat-mehrjaehrig/>)
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (50%) anzusäen.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre.
- Ab dem dritten Jahr Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche oder Flächenwechsel nach vier Jahren. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Fall eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

Die Ausgleichsfläche / Ausgleichsflächen ist / sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

CEF2: Pflanzung einer 150 m langen Hecke (50 m pro Goldammerrevier) mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 60 %. Die Hecke soll mit einer Mindestbreite von fünf Metern gepflanzt werden (1 m Reihenabstand + beidseitig je 1 m Saum), um die ökologischen Funktionen zu erfüllen. Die Lage der Hecke muss in Absprache mit einem Experten erfolgen. Die Heckenpflanzung ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet liegen keine aktuellen Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten vor. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützte Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (keine Gewässer und keine Strauch- und Baumschicht) innerhalb der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld wurden keine Spuren der genannten Arten festgestellt.

4.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse vor allem entlang der Straßenböschung der Ansbacher Straße abgesucht. Dort befinden sich einige Gehölze, Laub und zum Teil offenere Bodenstellen. Speziell für die Zauneidechse fanden die Begehungen am 26.04. und 26.05.2020 am späten Vormittag statt. Trotz günstiger Witterungsbedingungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Abgesehen vom Randbereich der Straßenböschung ist jedoch die ausschließlich agrarische Nutzung des restlichen Planungsbereiches auch kein ausreichender Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann durch die Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Abgesehen von einem kleinen Rückhaltebecken im bereits bebauten Teil des Sondergebietes „Hochschule“ im Südwesten, liegen im Planungsgebiet keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Auch ist eine Nutzung als Landlebensraum von streng geschützten Arten ausgeschlossen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate somit ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ubiquitäre Arten, wie Erdkröte und Teichfrösche, das bestehende sowie im Nordosten zukünftig geplante Rückhaltebecken nutzen. Um diese Arten zu schützen sollte auf unüberwindliche Barrieren bzw. Fallgruben für Amphibien sowohl bei Kellerfenstern im Wohnbau- mit Mischgebiet wie auch im Bereich der Hochschule verzichtet werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine relevanten permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG aufgrund geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Gebiet wurde bei günstigen Witterungsbedingungen insgesamt drei Mal in den frühen Morgenstunden begangen: am 24.03., 24.04. und 05.05.2020. Die Methodik zur Revierkartierung und die anschließende Auswertung folgte den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von Südbeck et al. (2005). Aus der Artenschutzkartierung liegen keine Daten für die Vorhabensfläche oder dem unmittelbaren Umfeld vor.

In der nachfolgenden Tabelle werden Vogelarten aufgeführt, welche im Rahmen dieser Untersuchung innerhalb des Planungsbereiches, wie auch in dessen direktem Umfeld nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden 32 Vogelarten festgestellt. Davon sind vier Arten auf der bayerischen bzw. deutschen Rote Liste verzeichnet.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung nachgewiesener Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld. Legende zu der Roten Liste (RL) und Erhaltungszustand (EHK) im Anhang. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier); C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind alle planungsrelevanten Arten; fett hervorgehoben sind die Arten, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Status	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			
A	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
B	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
B	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		s
DZ	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
DZ	Elster	<i>Pica pica</i>			
B	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
A	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
B	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g

Status	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
B	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
A	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			u
B	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
B	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
A	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
B	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
A	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		?
B	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
A	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
B	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
DZ	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
B	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
B	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
DZ	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	u
A	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
B	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	
DZ	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		
DZ	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g
A	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	
A	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			
DZ	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	u
B	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Gesamt: 32 Vogelarten					

Vom Vorhaben betroffen sind zwei Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie drei Brutpaare der Goldammer (*Emberiza citrinella*) (Abbildung 12). Die Dohlen (*Corvus monedula*) nutzen die Kräne südlich des Planungsbereiches zum Brüten und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), ebenfalls eine planungsrelevante Art, wurde nur einmalig in den straßenbegleitenden Gehölzen an der Ansbacher Straße festgestellt. Der Grünspecht (*Picus viridis*) wurde außerhalb des Planungsgebietes im Bereich der südlichen Gehölze sowie dem südöstlichen Streuobstbestand erfasst. Dabei handelt es sich ebenfalls um Brutzeitfeststellungen, welche zudem außerhalb der Wirkkulisse des Vorhabens liegen. Die Arten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurden während des Überfluges, der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) während des Durchzuges festgestellt. Diese Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die übrigen Arten wurden vor allem in den angrenzenden Gehölzen im Nordosten, Südosten (Streuobst und Gärten), Süden (Waldfläche südlich der Wüstenweiler Straße) und Westen (entlang der Ansbacher Straße sowie im Wohngebiet) der Planungsfläche festgestellt.

Zusätzlich sind zwei weitere Feldlerchenpaare betroffen. Im Rahmen der saP von 2016 wurden zwei Reviere der Feldlerche auf dem südlichen Acker im Planungsbereich festgestellt. Im südlichen Teil des aktuellen (sowie damaligen) Planungsbereich wurde jedoch inzwischen bereits ein Gebäude errichtet. Es ist davon auszugehen, dass die zwei im Jahr 2016 festgestellten Feldlerchenpaare die südliche Ackerfläche aufgrund der Kulissenwirkung (Gebäude unter 100 m entfernt) aktuell als Bruthabitat meiden. Da für diese beiden Feldlerchenpaare noch kein Ausgleich stattgefunden hat, sind daher aktuell insgesamt vier Brutpaare der Feldlerche als betroffen anzusehen.



Abbildung 12: Lage der 2020 festgestellten Reviere der relevanten, wertgebenden Brutvogelarten innerhalb des Planungsbereiches sowie dessen unmittelbare Umgebung.

Bodenbrüter offener Landschaften	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	
1. Grundinformationen	
Feldlerche:	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
„Als "Steppevogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.“ (LfU 2020)	
Lokale Population:	
Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Feldlerche kommt innerhalb des Planungsbereiches sowie den angrenzenden Flächen als Brutvogel vor. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EZH als „gut“ (B) bewertet werden kann.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

Bodenbrüter offener LandschaftenFeldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach Art. 1 VS-RL**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Im Planungsbereich selbst wurden auf dem östlich (etwa mittig) gelegenen Acker zwei Reviere der Feldlerche festgestellt (Abbildung 12). Weitere Einzelsichtungen gab es im Bereich des Grünlandes innerhalb des Planungsbereiches sowie außerhalb des Planungsbereiches im Nordwesten, Norden und Nordosten. Zusätzlich liegen zwei Reviernachweise, aus der saP von 2016, auf dem südlichen Acker innerhalb des Planungsbereiches vor.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen mit Fahrzeugen kommen, welches aufgrund der Kulissenmeidung von Feldlerchen jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Ende September bis Februar).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Bauaufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Planungsfläche unterliegt bereits jetzt geringfügigen Störungen durch landwirtschaftliche Nutzung und Spaziergängern. Durch die Baumaßnahme wird das Bruthabitat von zwei Feldlerchenpaaren jedoch dauerhaft zerstört. Im direkten Umfeld des Planungsbereiches, innerhalb der Wirkkulisse des zukünftigen Baugebietes, wurden keine weiteren Reviere der Feldlerche festgestellt, welche potentiell gestört werden könnten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben wird das Bruthabitat von vier Feldlerchenpaaren dauerhaft zerstört. Dieses Jahr wurden zwei aktuelle Brutreviere festgestellt. Außerdem liegen zwei Reviernachweise aus dem Jahr 2016 vor. Da im südlichen Planungsbereich bereits ein Gebäude errichtet wurde, ist davon auszugehen, dass die beiden Reviere aus dem Jahr 2016 aufgrund der Kulissenwirkung aufgegeben wurden. Da für diese beiden Reviere noch kein Ausgleich stattgefunden hat, sind diese nun aktuell ebenfalls zu berücksichtigen. Die ökologische Funktion kann im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin adäquat erfüllt werden, da geeignete Habitatstrukturen rar oder bereits von anderen Feldlerchenpaaren besetzt sind. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden daher CEF-Maßnahmen erforderlich.

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Bodenbrüter offener LandschaftenFeldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL



CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **8.000 m²** (hier vier betroffene Feldlerchenpaare) anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von vier Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensaat-mehrjaehrig/>)
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (50%) anzusäen.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre.
- Ab dem dritten Jahr Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche oder Flächenwechsel nach vier Jahren. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Fall eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

Die Ausgleichsfläche / Ausgleichsflächen ist / sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**Heckenbrüter**Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Status: Brutvögel**Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig – schlecht

„Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und

HeckenbrüterGoldammer (*Emberiza citrinella*)**Europäische Vogelarten** nach Art. 1 VS-RL

Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen.“ (LfU 2020)

Lokale Populationen:

Brutvorkommen der Goldammer im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Goldammer kommt innerhalb des Planungsbereiches sowie den angrenzenden Flächen als Brutvogel vor. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere der Goldammer im nördlichen Bereich des Planungsgebietes festgestellt (Abbildung 12). Ein Revier liegt am nördlichen Ende der straßenbegleitenden Gehölze an der Ansbacher Straße. Die anderen zwei Reviere befinden sich im Bereich der Einzelgehölze an dem nördlichen nach Osten hin verlaufenden unbefestigten Weg.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Oktober bis Februar).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Baugebiet werden die betroffenen Gehölze mit aktuellen Brutrevieren der Goldammer entfernt bzw. sind durch die zukünftige Kulissenwirkung der Gebäude erheblich beeinträchtigt, was zu einer Aufgabe der aktuell besetzten Reviere führen wird. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer zerstört, sowie auch potenzielle, brutplatznahe Nahrungshabitate. Die ökologische Funktion der betroffenen Gehölze kann nicht weiterhin als erfüllt gelten, da geeignete Strukturen im näheren Umfeld rar sind oder bereits selbst besiedelt sind. Von daher kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass es

Heckenbrüter	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	
maßnahmenbedingt zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population kommt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sind deshalb CEF-Maßnahmen erforderlich.	
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> vor.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: ja <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung einer 150 m langen Hecke (50 m pro Goldammerrevier) mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 60 %. Die Hecke soll mit einer Mindestbreite von fünf Metern gepflanzt werden (1 m Reihenabstand + beidseitig je 1 m Saum), um die ökologischen Funktionen zu erfüllen. Die Lage der Hecke muss in Absprache mit einem Experten erfolgen. Die Heckenpflanzung ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

4.5. Besonders geschützte Tierarten

Innerhalb des Planungsbereiches wurden im Bereich der Straßenböschung der Ansbacher Straße, im Übergang zum Grünland, zwei Ameisennester der Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) gefunden (Abbildung 13). Bei dieser Art handelt es sich nach der Bundesartenschutzverordnung um eine besonders geschützte Art. Damit ist nach § 42 BNatSchG jeder Eingriff in ein Waldameisennest verboten.

Wenn die Ameisennester im Zuge der Baumaßnahmen nicht an ihrem angestammten Platz bleiben können, kann mithilfe einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG ein sachkundiger Ameisenheger das betroffene Waldameisenvolk an einen neuen, geeigneten Ort umsiedeln. Damit würde ein Eintreten des Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG vermieden werden.

Weitere Informationen und Kontaktdaten von Spezialisten, die eine Umsiedlung durchführen, können auf der Website der Ameisenschutzwarte LV Bayern e.V. gefunden werden: <http://www.ameisenschutzwarte-bayern.de/>



Abbildung 13: Lage der Ameisennester der besonders geschützten Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) entlang der Straßenböschung der Ansbacher Straße, im Übergang zum Grünland, am Westrand des Planungsbereiches.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt das geplante Baugebiet im Rahmen des Bebauungsplanes „Hochschule“ am nordöstlichen Stadtrand von Feuchtwangen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa zehn Hektar. Die Nutzung der Vorhabensfläche ist zu großen Teilen Mähgrünland und Ackerbewirtschaftung. Im Südwesten ist außerdem ein Teil des Sondergebietes „Hochschule“ bereits bebaut bzw. liegt brach.

Der Eingriff betrifft zwei europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Vom Vorhaben betroffen sind insgesamt vier Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie drei Brutpaare der Goldammer (*Emberiza citrinella*). Außerdem ist die besonders geschützte Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) betroffen.

Insgesamt ergeben sich vier Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Inbegriffen ist auch die Überprüfung der fachgerechten Umsetzung. Zusätzlich wird eine allgemeine Maßnahme zur insektenverträglichen Beleuchtung empfohlen.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 10.08.2020



Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, G.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – *Schriftenr. Vegetationskde.* 28: 21-187.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz:

-
- Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231 - 256.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 259 – 288.
- RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: *2011, H. 1-12 + Sonderausgabe 2011 7* (2011), S. 298–306.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/I, Passeriformes (1. Teil) Alaudidae-Hirundinidae. Bearbeitet von Urs. N. Glutz von Blotzheim, Kurt M. Bauer. AULA-Verlag GmbH.
- HELD, M.; HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn (BfN-Skripten 336). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf, zuletzt geprüft am 22.10.2018.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Eugen Ulmer KG.
- MESCHDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der

-
- Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SBI (2016): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bebauungsplan Nr. 46 „Hochschule Feuchtwangen“ (Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach), unveröff. Gutachten im Auftr. der Stadt Feuchtwangen: 37 S.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

strenger Artenschutz:

- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schemen und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten**

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2009		
	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x	g
	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	u
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x	g
	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x	s
	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x	u
	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	u
	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
	0				Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>			x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x	?
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	u
	0				Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
			0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x	g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	s
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
			X		Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
			X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		-	g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
			X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
		0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
			X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
		0			Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
			X		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
			X		Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
			X		Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		3	-	g
		0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
0					Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
			X		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x	u
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	-	u
		0			Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
		0			Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
		0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
		0			Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
		0			Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-	g
	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
		0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
			X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
			X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
			X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
			X		Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	
			X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g
	0				Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1		x	s
			X		Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
			X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
		0			Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		3	x	g
		0			Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s
			X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
		0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
		0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
			X		Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
		0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
			X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
		0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s
		0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
			X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
		0			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
			0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
			X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
			X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
			X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	u
	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s
	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
			X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
		0			Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x	g
			X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
			X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
		0			Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
		0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
		0			Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
			X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
		0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	u
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
			X		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	-	
			0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		-	u
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	s
			X		Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
		0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
0					Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x	u
	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	g
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
			X		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
			0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
		0			Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
			X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	